

## **Satzung des Flugmodell-Sportclub Dingolfing e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Club führt den Namen Flugmodell-Sportclub Dingolfing e.V.  
Der Club hat seinen Sitz in Dingolfing.  
Der Club wird ins Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Modellflugsports auf gemeinnütziger Grundlage.  
Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn abgestellt.  
Das Zweckvermögen soll ausschließlich dem Modellflugsport dienen.  
Die Haupttätigkeit des Clubs liegt auf dem Gebiet des Flugmodellsports.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme als Clubmitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Jedes Mitglied muss eine Modellhaftpflichtversicherung nachweisen.
2. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuss Aufnahmeanträge ablehnen.
3. Der Austritt eines Clubmitgliedes ist nur fristgerecht zum 01.09. des Vorjahres möglich.  
Er erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss, welcher mit einer Stimmenmehrheit zu fassen ist erfolgen.
  - a) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - b) wegen nachweislicher Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen und Satzungen des Clubs,
  - c) wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
  - d) wegen fortgesetzter Nichterfüllung der Pflichten oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Club,

### **§ 4 Beiträge**

Alle Beiträge werden durch den Vereinsausschuss festgelegt.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16.Lebensjahr.  
Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



## § 8 Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes zweite Jahr neu gewählt. Sie bleiben bis zur Anmeldung von Neuwahlen im Amt.

Die Tätigkeit im Vereinsausschuss ist ehrenamtlich. Tatsächliche Auslagen werden erstattet. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

2. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassier,
- e) der Jugendleiter
- f) der Platzwart,
- g) der Sportleiter,
- h) der Gerätewart.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden.

Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann wählen.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Club.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitgliedern für die Clubarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Club nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Club von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt über die Versammlungen Protokoll.

d) Kassier

Der Kassier sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen und das Clubvermögen nutzbringend zu verwalten.

e) Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der Jugendlichen.

f) Platzwart

Er ist für den Modellflugplatz verantwortlich.

g) Sportleiter

Er ist zuständig für Wettbewerbe.

h) Gerätewart

Er ist für den ordentlichen und funktionsfähigen Zustand des in Vereinsbesitz befindlichen Gerätes verantwortlich.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung statt.

Diese ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Club nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands, jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt. Der erste Vorsitzende kann über einen Betrag bis zu 50,00 Euro Vereinsvermögen frei verfügen.

## **§ 10 Protokoll**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**§12** 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung schriftlich anzuerkennen.

**§13** 1. Der Schriftführer hat bei jeder Versammlung eine Anwesenheitsliste aufzulegen, in die sich die Anwesenden eintragen.

## **§14 Auflösung des Clubs**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt " Auflösung des Clubs " stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Clubs einem karitativem Zweck zugeführt.

Die Satzung wurde beschlossen und laut Anwesenheitsliste anerkannt am 24.07.1976.